



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0033/24

Az.: 900-0057387-0001/IBG-0003-G33/24-Do

vom 20.01.2025

Auf Antrag der

Hydro Extrusion Lüdenscheid GmbH

Talstr. 105

58515 Lüdenscheid

vom 17.06.2024, eingegangen am 19.06.2024, zuletzt ergänzt am 20.01.2025, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Schmelzanlage

am Standort in 58515 Lüdenscheid, Talstr. 105, Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flure 43, 51, 52 und Flurstücke 43/75, 94, 102, 104-109, 111, 112, 51/50, 52/477, 485

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen-	5
-		-
1.1	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	5 -
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen.....	6 -
3	Bedingungen	7 -
3.1	Frist für Errichtung und Betrieb.....	7 -
3.2	Vorlage des Ausgangszustandsberichtes.....	7 -
3.3	Betriebszeiten / Betriebszeitenbeschränkungen.....	7 -
4	Nebenbestimmungen	7 -
4.1	Allgemeines.....	7 -
4.1.1	Verbindlichkeit der Antragunterlagen	7 -
4.1.2	Bereithalten der Genehmigung	7 -
4.1.3	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage	8 -
4.1.4	Anzeige über einen Betreiberwechsel.....	8 -
4.1.5	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	8 -
4.2	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	9 -
4.2.1	Lärmimmissionsrichtwerte und Aufpunkte	9 -
4.2.2	Vermeidung von Einzeltönen	9 -
4.2.3	Schallschutzmaßnahmen.....	10 -
4.2.4	Geräuschemessungen.....	10 -
4.2.5	Messbericht.....	11 -
4.3	Luftreinhaltung.....	11 -
4.3.1	Abgasführung.....	11 -
4.3.2	Maximale Volumenströme im Betriebszustand	11 -
4.3.3	Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe Q 1.1	12 -
4.3.4	Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe Q 2.....	13 -
4.4	Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen.....	14 -
4.4.1	Erstmalige und wiederkehrende Messungen	14 -
4.4.2	Messaufgabe und Messplanung	14 -
4.4.3	Messankündigung.....	14 -
4.4.4	Messbericht und Auswertung.....	14 -
4.5	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	15 -
4.5.1	Betriebliche Regelungen	15 -
4.5.2	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	16 -
4.5.3	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	16 -

4.6	Ausgangszustandsbericht (AZB) / Grundwasser	- 17 -
4.6.1	Überwachungskonzept	- 17 -
4.6.2	Fortschreibungspflicht des AZB	- 17 -
4.6.3	Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers	- 17 -
4.7	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht.....	- 18 -
4.7.1	Nachweis über entsorgte Abfälle	- 18 -
4.8	Nebenbestimmungen zum Baurecht	- 18 -
4.8.1	Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige.....	- 18 -
4.8.2	Absteckung	- 18 -
4.8.3	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore.....	- 18 -
4.8.4	Brandschutzkonzept	- 19 -
4.8.5	Ausgänge und Rettungswege	- 19 -
4.8.6	Feuerlöscher	- 19 -
4.8.7	Verbindungstor Hofeinhausung-Krätzehalle	- 19 -
4.8.8	Rauch- und Wärmeabzugsflächen.....	- 19 -
4.8.9	Prüfpflichtige Anlagen	- 20 -
4.8.10	Änderung prüfpflichtiger technischer Anlagen	- 20 -
4.9	Nebenbestimmungen zum Brandschutz.....	- 21 -
4.9.1	Hinweisschilder	- 21 -
4.9.2	Feuerwehrpläne	- 21 -
4.9.3	Flucht- und Rettungswege	- 21 -
4.9.4	Brandmeldeanlage (BMA).....	- 21 -
4.9.5	Brandschutzkonzept	- 21 -
4.10	Bodenschutz	- 22 -
4.10.1	Melde- und Unterbrechungspflicht bei Auffälligkeiten.....	- 22 -
4.11	Naturschutz.....	- 22 -
4.11.1	Außenbeleuchtung	- 22 -
5	Hinweise:.....	- 22 -
5.1	Allgemeine Hinweise	- 22 -
5.1.1	Erlöschen der Genehmigung	- 22 -
5.1.2	Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG	- 22 -
5.1.3	Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG.....	- 23 -
5.1.4	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	- 23 -
5.2	Hinweise zum Bauordnungsrecht.....	- 23 -
5.2.1	Baustellenschild	- 23 -
5.2.2	Satzung zur Begrünung	- 24 -
5.2.3	Stellplätze	- 24 -

5.2.4	Sonderbauverordnung	- 24 -
5.3	Hinweise zum Bodenschutz	- 24 -
5.3.1	Ersatzbaustoffe	- 24 -
5.4	Hinweise zum Arbeitsschutz.....	- 24 -
5.4.1	Gefährdungsbeurteilung	- 24 -
5.4.2	TRGS 746.....	- 24 -
5.4.3	Sonn- und Feiertagsarbeit	- 25 -
6	Antragsunterlagen	- 25 -
7	Begründung.....	- 26 -
8	Kostenentscheidung.....	- 31 -
8.1	Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:.....	- 31 -
8.2	Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:	- 32 -
8.3	Gesamtgebühr.....	- 33 -
9	Rechtsgrundlagen	- 33 -
10	Rechtsbehelfsbelehrung.....	- 34 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines ca. 1,200 m² großen überdachten Schrottlagers G34 mit einer Gesamtkapazität von 1.400 t für die folgenden Abfallschlüsselnummern: 12 01 03; 12 01 04; 16 01 18; 17 04 02; 19 10 02 und 19 12 03 sowie deren Einsatz in der Schmelzanlage.
2. Errichtung und Betrieb einer Einhausung des Vorplatzes vor der Schmelz- und Gießereihalle G25 mit einer Gesamtlagerkapazität von 95 t.
3. Erweiterung der Produktionszeiten im Schmelz- und Gießbetrieb von derzeit 4-Schichtbetrieb 6 Tage pro Woche für den Gesamtbetrieb durchgehend von Januar bis einschließlich Dezember auf 4-Schichtbetrieb 7 Tage pro Woche für den Gesamtbetrieb durchgehend von Januar bis einschließlich Dezember mit einer damit verbundenen Schmelz- und Gießkapazität von 15 t/h, max. 240 t/d und max. 84.000 t/a durch die Änderung der Betriebszeiten.
4. Errichtung und Betrieb eines neuen Abgasfilters mit Abluftkamin (Q1.1), sowie die Demontage der Emissionsquelle Q 1.

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für die Einhausung des Vorplatzes und der Schrottemise werden miteingeschlossen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe Bedingung Nr. 3.2. Damit können insbesondere auch die

Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) sowieso erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 26.04.1973 Az. G129/72 und

vom 06.08.1990 Az. G113/89

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen,

vom 21.08.1995 Az. 42.065.00/95/0304.1 und

vom 22.07.1999 Az. 42.136.98/95/0304.1

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 19.05.2015 Az. 53-Do-A-0164/14,

vom 15.05.2017 Az. 53-Do-A-0144/16-Ba und

vom 27.07.2021 Az. 900-0057387-0001/IBA-0002-A0079/21-Heid

Die bisher erteilten Genehmigungen und Anzeigen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die folgenden Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 09.08.2024, Az. 900-0057387-0001/IBG-0003-G33/24-Do der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

1. Vorbereitung der Bauflächen mit Bodenaushub
2. Entwässerungsarbeiten mit Anschluss an die Kanalisation
3. Errichtung Schrottreise G34 mit Überdachung

4. Errichtung der Fundamentarbeiten für die Hofeinhausung G25 (ausgeschlossen ist die Errichtung der Hofeinhausung G25)
5. Errichtung Abgasfilter und Kamin Q1.1

3 Bedingungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen erteilt:

3.1 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.2 Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Die Inbetriebnahme der Anlage (Schrottlager) ist erst zulässig, wenn ein mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, abgestimmter Ausgangszustandsbericht vorgelegt wurde.

3.3 Betriebszeiten / Betriebszeitenbeschränkungen

Das Schrottlager G34 darf nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr (aktiv) betrieben werden.

4 Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

4.1 Allgemeines

4.1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

4.1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.1.3 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4.1.4 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unverzüglich durch den neuen Anlagenbetreiber auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

4.1.5 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist,
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

4.2 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

4.2.1 Lärmimmissionsrichtwerte und Aufpunkte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und Verladevorgänge) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1: Am Mühlenberg 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Talstraße 96	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3: An der Schnappe 1a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Dieses ist beim Standort Talstraße 105 dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

1. am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
2. in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2.2 Vermeidung von Einzeltönen

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4.2.3 Schallschutzmaßnahmen

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Märkische Straße 59, 44141 Dortmund vom 20.12.2023, Bearb.-Nr.: 23/189-A ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Verladevorgänge von LKW, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

1. Begrenzung der An- und Abfahrten der LKW auf dem Betriebsgelände und der LKW-Verladungen auf den Tageszeitraum von 06. bis 22.00 Uhr.
2. Nutzung des geplanten Schrottlagers für Verladungen (aktive Nutzung) begrenzt auf den Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr.
3. Geschlossene Ausführung der geplanten Einhausung am Betriebsgebäude G 25, Gießerei, mit einem schallabsorbierenden Dach aus gelochten Stahltrapezblechen, Wänden aus 2-schaligen Stahlkassettenwänden und einem Schallschutztor.
4. Schließen der Außenbauteile der am Gebäude G 25 geplanten Einhausung während der geräuschintensiven Beschickung des Aluminiumschmelzofens im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.
5. Ausstattung der geplanten Filteranlage mit Schallschutzverkleidung bzw. Schallschutzkabinen für den Antriebsmotor und den Ventilator, Ausstattung des geplanten Kamins mit einem Schalldämpfer.
Begrenzung der von der Filteranlage ausgehenden Geräuschemissionen auf folgende Schalleistungspegel:
Filteranlage: $L_{WAeq} \leq 98$ dB(A)
Kamin: $L_{WAeq} \leq 98$ dB(A)
6. Außerbetriebnahme der bisherigen Schrotthalle G 33 für Schrottverladungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.
7. Wegfall des bisherigen Kamines am Gebäude G 25 als Schallemittent.
8. Wegfall des bisherigen innerbetrieblichen Verkehrs vom Betriebsgebäude G 20 zum Betriebsgebäude G 25 im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr

4.2.4 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 4.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

4.2.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.2.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mailadresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4.3 Luftreinhaltung

4.3.1 Abgasführung

Die an der Alu-Schmelzanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin Q1.1 mit einer Höhe von 41 m über Flur abzuleiten.

Die Abgase sind über den Kamin Q 1.1 so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.3.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheiten oder Absaugorte/-stellen	Emissions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE Schmelzanlage	Q 1.1	48.200
BE Durchlaufhomogenisi- erungsofen	Q 2	2.220

4.3.3 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe Q 1.1

Die Emissionen im Abgas der Emissionsquelle Q 1.1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub die Massenkonzentration von:	5 mg/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, HF die Massenkonzentration von:	1 mg/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO ₂ die Massenkonzentration von: Wobei eine Massenkonzentration von 0,12 g/m ³ anzustreben ist. Dabei sind primäre Maßnahmen zur Reduzierung der NO _x -Emissionen auszuschöpfen.	0,35 g/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021 i.V.m. Nr. 5.4.3.8
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, HCl die Massenkonzentration von:	10 mg/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C _{ges} . die Massenkonzentration von:	30 mg/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, insgesamt die Massenkonzentration von: Mit der Maßgabe, dass für die Summe aller in Anhang 4 der TA-Luft 2021 genannten Dioxine, Furane und poly- chlorierten Biphenyle eine Massenkonzentration von 0,1 ng/m ³ anzustreben ist.	0,1 ng/m ³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft 2021
Benzol	0,5 mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft 2021

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der

Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

4.3.4 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe Q 2

Die Emissionen im Abgas der Emissionsquelle Q 2 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO ₂ die Massenkonzentration von:	0,35 g/m ³	Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4, Kl. IV TA Luft 2021

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

4.4 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

4.4.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.3.3 bis 4.3.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Diese Messung ist für die unter Nr. 4.3.3 genannten Luftschadstoffe jährlich und für den unter Nr. 4.3.4 genannten Luftschadstoff nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

4.4.2 Messaufgabe und Messplanung

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.4.3 Messankündigung

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.4.4 Messbericht und Auswertung

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.3.3 bis 4.3.6 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

4.5 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

4.5.1 Betriebliche Regelungen

- a) Der Schmelzofen darf nur mit vollfunktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen ist der Schmelzofen geordnet abzufahren. Eine Aufnahme des Schmelzbetriebes ist erst nach erfolgreicher Instandsetzung der Abluftreinigungsanlage zulässig.
- b) Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse (geschlossene BIG-Paks) abzuführen.
- c) Es darf kein Hexachlorethan zur Schmelzbehandlung eingesetzt werden.

4.5.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53A, auf Verlangen vorzulegen.

4.5.3 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die

Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4.6 Ausgangszustandsbericht (AZB) / Grundwasser

4.6.1 Überwachungskonzept

Mit dem Ausgangszustandsbericht ist ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser auf relevante gefährliche Stoffe vorzulegen.

4.6.2 Fortschreibungspflicht des AZB

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- a. mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- b. eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- c. Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

4.6.3 Schutz und Überwachung des Bodens sowie des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV gilt:

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Zustand von Verkehrs- und Lagerflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen alle 5 Jahre auf den Parameterumfang des vorgelegten Ausgangszustandsberichts zu untersuchen.

Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im Ausgangszustandsbericht vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

4.7 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

4.7.1 Nachweis über entsorgte Abfälle

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht, in digitaler Form, der im Vorjahr entsorgten Abfälle mit Angabe des Ortes der Entstehung (Anlagenteil), der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

4.8 Nebenbestimmungen zum Baurecht

4.8.1 Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

Bitte reichen Sie jeweils mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt folgende Anzeigen mit beigefügtem Vordruck ein:

- Baubeginnanzeige
- Fertigstellungsanzeige

Ich weise Sie darauf hin, dass die bauliche Anlage erst benutzt werden darf, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt.

Auf § 86 BauO NRW 2018 - Ordnungswidrigkeiten - wird verwiesen

4.8.2 Absteckung

Die Absteckung des Gebäudes hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen

Der Nachweis gem. § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 über die Absteckung des Gebäudes (Absteckungsriß) ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

4.8.3 Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore

Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore sind entsprechend den „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ auszuführen, zu prüfen, zu warten und zu betreiben. Vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich sind sie von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand zu prüfen.

Die Prüfung ist in einem Prüfbuch zu protokollieren.

Werden kraftbetätigte Fenster, Türen und / oder Tore eingebaut, ist bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens das Prüfbuch einzureichen.

4.8.4 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro Neumann, Krex und Partner vom 19.09.2024 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Zur Vermeidung einer Brandübertragung/Brandfortleitung sind gem. Abschnitt 2.4.4.1 des Brandschutzkonzeptes die entsprechenden Maßnahmen (1,0 m breiter Außenwandabschnitt, mind. 5 cm starke Kiesschicht auf der Dachabdichtung) durchzuführen.

4.8.5 Ausgänge und Rettungswege

Ausgänge und Rettungswege müssen sicher benutzbar sein. In den gewerblichen Räumen ist zur dauerhaften Kennzeichnung eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 mit Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 zu planen, zu errichten und instand zu halten. Die Orientierung muss auch bei Dunkelheit sichergestellt sein.

Die Kennzeichnung kann durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen oder Einzelblockleuchten erfolgen.

4.8.6 Feuerlöscher

Die Art und Anzahl der amtlich zugelassenen Feuerlöscher nach DIN EN 3 sind für das Bauvorhaben durch einen Fachbetrieb festzulegen. Die Standorte der Feuerlöscher müssen jederzeit leicht zugänglich und mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch den Fachbetrieb die Bemessung und sachgemäße Ausführung schriftlich zu bescheinigen.

4.8.7 Verbindungstor Hofeinhausung-Krätzehalle

Das Verbindungstor zwischen Hofeinhausung und Krätzehalle ist in die Brandfallsteuermatrix aufzunehmen (vgl. auch SN Feuerwehr FD 37).

4.8.8 Rauch- und Wärmeabzugsflächen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugsflächen sind zusätzlich automatisch öffnende horizontale Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRA) nach DIN EN 12102-2 vorhanden, oder müssen eingebaut werden. Nach Fertigstellung, Änderung und in regelmäßigen Zeitabständen müssen die NRA-Anlagen auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft werden.

Bis spätestens zur abschließenden Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt eine Bescheinigung über die Betriebsbereitschaft der vorhandenen und neuen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (Fachunternehmererklärung) vorzulegen.

4.8.9 Prüfpflichtige Anlagen

Für folgende technische Anlagen sind die Prüfberichte über die Prüfung durch Sachverständige gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und danach regelmäßig spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen:

- 1.7 Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- 1.8 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- 1.9 elektrische Anlage
- 1.10 natürliche Rauchabzugsanlagen

Die Prüfberichte müssen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften technischen Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.

4.8.10 Änderung prüfpflichtiger technischer Anlagen

Bei der Änderung bzw. Erweiterung technischer Anlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) ist von den ausführenden Fachunternehmen schriftlich zu bescheinigen, ob es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. PrüfVO NRW handelt.

Hinweis: Bei wesentlicher Änderung sind die Anlagen durch Prüfsachverständige zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Bauaufsichtsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

4.9 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

4.9.1 Hinweisschilder

Die Zugänge zu Räumen haustechnischer Anlagen (z.B. Sprinklerzentrale, BMZ, elektr. Betriebsräume, Lüftungszentrale usw.) sind mit Hinweisschildern nach BGV A 8 und DIN 4066 zu kennzeichnen.

4.9.2 Feuerwehrpläne

Für die Feuerwehr Lüdenscheid sind 3 Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und 4 Übersichtspläne für Einsatzfahrzeuge im Einvernehmen mit der Feuerwehr Lüdenscheid fortzuschreiben.

4.9.3 Flucht- und Rettungswege

Für das Objekt sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 herzustellen bzw. fortzuschreiben und dauerhaft, gut sichtbar auszuhängen.

4.9.4 Brandmeldeanlage (BMA)

Für das Bauvorhaben ist die vorhandene Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675, DIN EN 54 und VDE 0833 einschließlich Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen entsprechend anzupassen und bei der zuständigen Leitstelle des Märkischen Kreises aufzuschalten.

Das technische Konzept der BMA ist mit der Feuerwehr Lüdenscheid abzustimmen. Es gelten die Anschaltbedingungen der Feuerwehr Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung.

4.9.5 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro Neumann Krex & Partner vom 19.09.2024 (240007-0.1) ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Sofern Differenzen zwischen den Architektenplänen und den Brandschutzplänen existieren, gelten die Vorgaben der Brandschutzpläne.

Abweichend vom Brandschutzkonzept soll das als Zuluft definierte Tor in der Achse 1 über die Brandmeldeanlage oder über die Auslösung der NRA aufgesteuert werden.

4.10 Bodenschutz

4.10.1 Melde- und Unterbrechungspflicht bei Auffälligkeiten

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten / Verunreinigungen im Boden festgestellt werden, ist der betroffene Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

4.11 Naturschutz

4.11.1 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV oder LED-Beleuchtung) mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3.000 K, warmweißes Licht). Die Beleuchtungsintensität sollte zwischen 23:00 und 5:00 Uhr reduziert werden. Grundsätzlich ist eine Bedarfsschaltung einzurichten.

5 Hinweise:

5.1 Allgemeine Hinweise

5.1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Bedingung 3.1 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

5.1.2 Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens

einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

5.1.3 Änderungsgenehmigung § 16 BlmSchG

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

5.1.4 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5.2 Hinweise zum Bauordnungsrecht

5.2.1 Baustellenschild

Das erforderliche Baustellenschild mit dem "roten Punkt" wird Ihnen erst dann zugesandt, wenn Sie folgende Unterlagen gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vor Baubeginn vorgelegt haben:

- Nachweis der Standsicherheit, der von einer oder einem staatl. anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.
Zum Nachweis gehört:
 1. Bescheinigung des staatl. anerkannten Sachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes
 2. Prüfbericht des staatl. anerkannten Sachverständigen, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niedergelegt sind.
 3. Eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise, einschließlich aller Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Bewehrungsplänen in digitaler Form.
- Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassenden, dass die Bauvorlagen im Einzelnen bzgl. ihres Planungs- und Bearbeitungszustandes konform sind (gem. § 7 BauPrüfVO).

- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

5.2.2 Satzung zur Begrünung

Auf die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Gestaltung der unbebauten Flächen, der unbebauten Grundstücke, der Begrünung baulicher Anlagen und der Begrünung sonstiger innerstädtischer Freiflächen vom 29.09.2023 wird hingewiesen, insbesondere auf § 4.

5.2.3 Stellplätze

Für dieses Bauvorhaben ist kein Mehrbedarf an Stellplätzen erforderlich

5.2.4 Sonderbauverordnung

In Bezug auf den Trafo (Harz), wird auf § 147 Abs. 2 S. 2 u. 3 der Sonderbauverordnung – SBauVO hingewiesen.

5.3 Hinweise zum Bodenschutz

5.3.1 Ersatzbaustoffe

Sollten im Rahmen des Vorhabens mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Es gilt die Dokumentationspflicht gem. § 25 ErsatzbaustoffV. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bodenschutzbehörde die Dokumentation zur Einsicht verlangen wird. Die Verwendung von Stoffen bzw. Materialklassen sowie von Einbauweisen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde gem. § 21 ErsatzbaustoffV.

5.4 Hinweise zum Arbeitsschutz

5.4.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von Anlagen einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.

5.4.2 TRGS 746

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung der Gastanks wird auf die TRGS 746 hingewiesen.

5.4.3 Sonn- und Feiertagsarbeit

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitsvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

6 Antragsunterlagen

1.	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
2.	Antrag Formular 1	4 Blatt
3.	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	2 Blatt
4.	Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung	4 Blatt
5.	ISO 14001 Zertifikat	2 Blatt
6.	Kartenmaterial und Ansichtspläne	9 Blatt
7.	Bauantragsunterlagen	75 Blatt
8.	Erläuterungen zum Antrag	43 Blatt
9.	Fließschemata	3 Blatt
10.	Zeichnung Kamin	1 Blatt
11.	Geräusch- Immissionsprognose	19 Blatt
12.	Ermittlung der meteorologischen Datenbasis zur Immissionsprognose	12 Blatt
13.	Ermittlung des repräsentativen Jahres	13 Blatt
14.	FFH-Vorprüfung	67 Blatt
15.	Immissionsprognose für Luftschadstoffe	51 Blatt
16.	Geruchs-Immissionsprognose	36 Blatt
17.	Schornsteinhöhenbestimmung	60 Blatt
18.	Formular 2-5 sowie Emissionsquellenplan	17 Blatt
19.	Aussagen zur Erstellung des AZB	1 Blatt
20.	Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. S.1 UVPG	11 Blatt
21.	Kostenaufstellung	1 Blatt
22.	Arbeitsschutzerklärungen	3 Blatt

7 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58515 Lüdenscheid, Talstraße 105 eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen.

Die genehmigte Kapazität beträgt 240 t pro Tag und 84.000 t pro Jahr im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.06.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigtem Umfang. Im Wesentlichen soll eine Schrottemise errichtet und betrieben werden, die Abluft der Schmelzanlage geändert werden und die Betriebszeiten auf einen 24/7-Betrieb erweitert werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 09.08.2024 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag bis jeweils weniger als 100.000 t pro Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Dies begründet sich insbesondere darauf, dass das Vorhaben zu keiner Kapazitätserhöhung führt. Ferner wurde gutachterlich festgestellt, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen sowie der Immissionen von Luftschadstoffen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Gleiches gilt für Geruchsmissionen.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 31.07.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid als
 - Planungs- und Bauordnungsbehörde vom 07.10.2024
 - Brandschutzdienststelle vom 04.10.2024

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - Gesundheitsamt vom 19.08.2024
 - untere Bodenschutzbehörde vom 31.07.2024

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 (Obere Naturschutzbehörde) vom 25.10.2024
 - Dezernat 52 (AwSV), vom 06.08.2024
 - Dezernat 52 (AZB), vom 28.06.2024
 - Dezernat 53A (MuP) vom 25.10.2024
 - Dezernat 54 (IGL) vom 09.07.2024
 - Dezernat 54 (Hochwasserschutz) vom 22.05.2024
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz), vom 24.07.2024

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht / Bauordnung / Brandschutz

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050).

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016

Lärm/Gebietsausweisung

Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose legt dar, dass unter Berücksichtigung der o.g. Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern der für MI-Gebiete festzusetzende Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit um mindestens 12 dB(A) unterschritten wird. Eine entsprechende Abnahmemessung, wird nach Umsetzung des Vorhabens, durchgeführt, um dies zu bestätigen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Da in der Schmelzanlage kein Chlor eingesetzt wird, konnte auf die Festsetzung des Grenzwertes von 1 mg/m³ für Chlor gem. Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA-2021 verzichtet werden.

Der Einsatz von Hexachlorethan ist gem. Nr. Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA-2021 unzulässig und wurde daher nach o.g. Nebenbestimmung untersagt.

AwSV / LÖRÜRL

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Dies bezieht auch die Prüfung der Löschwasserrückhaltung ein. Entsprechende Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Abwasser

Die neu errichtete Überdachung des Schrottlagers wird gem. Antrag über die Regenwasserkanalisation entwässert. Die unbebaute Fläche war bisher (teilweise) ebenfalls an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen. Mit einer Verschlechterung der Niederschlagswasserqualität durch eine Überdachung der Flächen ist nicht zu rechnen. Zudem kann die Änderung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen als nicht wesentlich in Bezug auf die Entwässerungssituation betrachtet werden. Die Fa. verfügt über eine derzeit gültige Erlaubnis gem. § 8 WHG vom 22.08.2006 (Az.: 54.02.02.01-962 032-16.06) zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus den vorgenannten Gründen kann auf eine Anpassung der Erlaubnis verzichtet werden.

Die Dachflächen der neu zu errichtenden Einhausung des Vorplatzes der Gießerei wird gem. den Antragsunterlagen an die bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen. Da es sich nicht um produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, ist das anfallende Abwasser keinem Anhang der AbwV zuzuordnen. Gem. § 58 WHG bedarf die Einleitung keiner Genehmigung von Seiten der BRA.

Abfall

Mit den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Abfallentsorgung wurde durch den Betreiber eine Beseitigung der Abfälle i. S. des KrWG dargelegt. Hinsichtlich einer regelmäßigen Kontrolle wurde die o.g. Nebenbestimmung hinsichtlich der jährlichen Vorlage einer Abfallbilanz formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-

Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss. Da der AZB zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorlag, wurde die Vorlage eines Überwachungskonzeptes gefordert und ferner die Inbetriebnahme der Änderung erst mit Vorlage des AZB zugelassen.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Diese systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos kann lediglich die Überwachung des Bodens ersetzen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

8.1 Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.587.850,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$ und somit

eine Gebühr von 12.013,55 €

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Lüdenscheid gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3, 3.1.4.2.3 und 3.1.4.2.4.3 mit jeweils 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme und betragen somit insgesamt

eine Gebühr von 14.131,00 €

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung zur Betriebszeit und Lärmschutz Ihrer Anlage dürfte ebenfalls größere wirtschaftliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem höheren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.610,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 18.741,00 €

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.08.2024, Az.: 900-0057387-0001/IBG-0003-G33/24-Do wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Schrottemise G34, der Fundamentarbeiten zur Hofeinhausung G 24 und des Abgasfilters mit Kamin Q 1.1 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 2.803,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 18.741,00 € wird deshalb um 280,30 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 12.922,49 €.

8.2 Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €

8.3 Gesamtgebühr

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 13.937,49 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

13.937,00 € (abgerundet)

in Worten (dreizehntausend neunhundertsevenunddreißig Euro)

festgesetzt.

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

9 Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

10 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg erheben.

Bezirksregierung Arnberg
Arnberg, den 20.01.2025

Im Auftrag

(Bohnekamp)